

Die AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB in der Zivilrechtsklausur

Von Dipl.-Jur. Volker Möhrke, Bielefeld, Tampa (Florida)

Die Prüfung von AGB in der Zivilrechtsklausur ist ein sich immer wiederholender Prozess, der von jedem Studenten verlangt und immer wieder in universitären Prüfungen sowie Examensklausuren abgefragt wird. Probleme tauchen bei der Verortung des Prüfungsstandorts, dem Prüfungsaufbau und dem notwendigen Prüfungsinhalt auf. Dabei kann eine AGB-Kontrolle in verschiedenen Themengebieten vorkommen, etwa im Kaufrecht, als Kauf- oder Verkaufsbedingungen zwischen zwei Parteien, sowie im Miet-, Werk- oder Darlehensrecht. Dieser Beitrag soll dem Studenten anhand des vorgeschlagenen Prüfungsschemas helfen, die AGB-Kontrolle themenübergreifend zu bewältigen. Dabei muss beachtet werden, dass nicht alle Prüfungspunkte zwangsläufig geprüft werden müssen. Vielmehr ist es Aufgabe des Prüflings zu entscheiden, wann Anhaltspunkte für die Prüfung bestimmter Merkmale vorliegen. Die erörterten, teilweise sehr speziellen Probleme des AGB-Rechts ergaben sich insbesondere bei der Durchsicht von Examens- und Übungsklausuren der letzten Jahre.

I. Sinn und Zweck von AGB und Verortung in der Prüfung

Bei der Prüfung von AGB hilft es vor allem bei der Abwägung im Rahmen der Inhaltskontrolle, wenn man sich den Sinn und Zweck der AGB vergegenwärtigt. AGB helfen dem Klauselsteller, seine vertraglichen Absichten und Vorteile zu sichern. Sie dienen mithin ausschließlich dem Steller, sich sowohl wirtschaftlich als auch vertraglich abzusichern. So soll etwa bei einem Mietvertrag der Erhalt des Mietobjekts durch Schönheitsreparaturklauseln gesichert werden.¹ Die Kontrolle der AGB findet dagegen statt, um eine übermäßige Benachteiligung der anderen Vertragspartei durch die AGB zu verhindern. Für die Abwägung spielen dabei Gesichtspunkte der Privatautonomie und Wirtschaftlichkeit eine Rolle. AGB finden in der Prüfung hauptsächlich in vertraglichen Absprachen, d.h. überwiegend im Recht der Schuldverhältnisse Anwendung. Dieses gibt schon der Wortlaut „Geschäftsbedingungen“ vor. Eine Geschäftsbedingung setzt das beabsichtigte Zustandekommen eines Vertrags voraus;² aber auch schon bei Vorvertraglichen Schuldverhältnissen findet das Recht der Geschäftsbedingungen Anwendung.³ Selbst wenn der Vertrag nur einseitig entstehen sollte, finden die §§ 305 ff. BGB analog Anwendung.⁴ Zwar können auch andere Rechtsverhältnisse, wie dingliche oder deliktische geregelt werden, jedoch setzt dieses zunächst eine vertragliche Abrede voraus. So sind etwa auch dingliche Abreden

über den Eigentumsvorbehalt oder die Sicherungsübereignung möglich.⁵

Die Prüfung der AGB innerhalb eines gestellten Sachverhalts in einer Klausur findet zwangsläufig dort statt, wo die jeweilige AGB rechtsändernd modifiziert. Mit anderen Worten richtet sich der Ort der Prüfung nach dem regelnden Inhalt der AGB. Soll etwa eine Nebenpflicht oder eine Leistungsmodalität geregelt werden, dann muss die AGB bei der Entstehung des Anspruchs überprüft werden, um festzustellen, ob der geltend gemachte Anspruch überhaupt besteht. Soll die AGB den Rücktritt oder eine Minderung regeln, dann findet die Überprüfung der AGB zwangsläufig bei den rechtsvernichtenden Einwendungen statt. Soll hingegen die Verjährung geregelt werden, dann findet die Überprüfung innerhalb der rechtsvernichtenden Einreden statt.

II. AGB-Kontrolle

Hat der Prüfling die AGB erkannt und korrekt verortet, ist mit der Prüfung zu beginnen. Beim Vorliegen mehrerer AGB in einer Prüfungsaufgabe sollte, zur besseren Übersicht, jede AGB einzeln überprüft werden, vor allem wenn die AGB unterschiedliche Regelungsinhalte enthalten.

1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

Die Überprüfung der AGB ist nur notwendig, wenn die §§ 305 ff. BGB überhaupt anwendbar sind.

a) Inhaltkontrolle bei Hauptleistungspflichten

Gem. § 307 Abs. 3 BGB ist die Inhaltskontrolle nur möglich, wenn es sich um abdingbare Rechte handelt. D.h. von Hauptleistungspflichten in einem Vertrag, beim Kaufvertrag etwa die Pflicht zur Kaufpreiszahlung, kann nicht abgewichen werden.⁶

b) Ausschluss bei bestimmten Vertragsarten

Regelt die Klausel einen bestimmten Vertragstypus, so sind die §§ 305 ff. BGB erst gar nicht anwendbar. Darunter fallen nach § 310 Abs. 4 S. 1 BGB Verträge mit erbrechtlichen, familienrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Inhalten, sowie Verträge des Arbeitsrechts im Rahmen von Tarifverträgen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

Trotz des Vorliegens dieser Ausnahmefälle, kann aber eine Überprüfung anhand der allgemeinen Regelungen nach §§ 134, 138 BGB möglich sein.

c) Begrenzte Anwendbarkeit bei Arbeitsverträgen

Gem. § 310 Abs. 4 S. 2 BGB finden die §§ 305 ff. BGB auf Arbeitsverträge nur begrenzt Anwendung. Dabei müssen nach dem Wortlaut bei der Überprüfung die Besonderheiten des Arbeitsrechts beachtet werden. Ein häufig genanntes Beispiel für eine solche Besonderheit ist die fehlende An-

¹Vgl. Schwab, AGB-Recht, 2. Aufl. 2013, Rn. 1270 ff.

²Roloff, in: Erman, Kommentar zum BGB, 14. Aufl. 2014, § 305 BGB Rn. 5.

³Roloff (Fn. 2), § 305 BGB Rn. 5; BGH NJW 1996, 2574.

⁴Schlosser, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 15. Aufl. 2013, § 305 BGB Rn. 6.

⁵Looschelders, Schuldrecht AT, 9. Aufl. 2011, Rn. 361.

⁶Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn. 3205.

wendbarkeit von § 309 Nr. 6 BGB.⁷ Aufgrund der Besonderheit von Arbeitsverträgen und dem überragenden Schutz von Arbeitnehmern ist eine Vertragsstrafe, die als Klausel im Arbeitsvertrag festgehalten wird, unwirksam. Zudem fehlt es bei Arbeitsverträgen an einer Möglichkeit zur Vollstreckung der Arbeitsleistung gem. § 888 Abs. 3 ZPO.⁸

d) Ausschluss bei zwingenden Rechtsbestimmungen

Ebenso finden die §§ 305 ff. BGB bei einigen zwingenden Rechtsbestimmungen keine Anwendung.⁹ Beispielfähig können sich zwingende Rechtsbestimmungen aus dem Verbraucher- oder Mietrecht ergeben. Zwingende Bestimmungen des Verbraucherrechts können nur dann vorliegen, wenn ein Vertrag zwischen einem Unternehmer nach § 14 BGB¹⁰ und einem Verbraucher nach § 13 BGB¹¹ besteht. Die zwingenden Vorschriften des Verbraucherrechts ergeben sich im Bereich des Kaufrechts aus § 475 Abs. 1 BGB. Falls zwingende Bestimmungen vorliegen, wäre es verfehlt, sich zu der Überprüfung einer AGB gem. §§ 305 ff. BGB verleiten zu lassen.¹² Wenn durch eine Klausel versucht wird, von einer der in § 475 Abs. 1 BGB genannten Fälle abzuweichen, wird diese Abweichung von vornherein als unwirksam angesehen, ohne dass eine Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB notwendig wäre.¹³ Ausgenommen sind allerdings AGB, die im Zusammenhang mit dem Schadensersatz stehen. Solche unterfallen aufgrund von § 475 Abs. 3 BGB auch weiterhin der Klauselkontrolle.¹⁴ Im Endeffekt kommt es somit darauf an, was genau die AGB regeln will. Trotzdem eine Klauselkontrolle durchzuführen, würde ein Klausur nur überfrachten.

2. Vorliegen einer AGB

Als nächstes muss überprüft werden, ob eine AGB vorliegt. Bei der Feststellung, ob es sich um eine AGB handelt, genügt schon ein einfacher Blick in das Gesetz. Die Voraussetzungen

für das Vorliegen einer AGB sind in § 305 Abs. 1 S. 1 BGB normiert. Hiernach müsste wegen § 310 Abs. 3 BGB grundsätzlich eine Vertragsbedingung vorliegen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert ist und vom Verwender gestellt wurde. Soweit ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB umgangen werden sollen, finden die §§ 305 ff. BGB aufgrund von § 306 a BGB trotzdem Anwendung. Eine Umgehung würde etwa vorliegen, wenn eine Bank in ihren AGB zwar Folgen für das Tätigwerden bei einer Überweisung, die aufgrund von mangelnder Kontodeckung nicht durchgeführt werden kann fest schreibt, die Höhe von Gebühren die daraus entstehen können jedoch nur in internen Dokumenten beschreibt.¹⁵

a) Vorformulierte Vertragsbedingungen

Für eine AGB braucht es eine vorformulierte Vertragsbedingung. Vorformuliert ist eine Vertragsbedingung, wenn sie in ihrer verwendeten Form schon vor dem Vertragsschluss besteht¹⁶ und die andere Vertragspartei keine Veränderungen an der jeweiligen Klausel vorgenommen hat. Bei Lückentexten ist entscheidend, ob dort nur der Inhalt des jeweiligen Vertrages, wie Vertragspartner oder Kaufpreis, eingesetzt wird, oder für beide Vertragsparteien die Möglichkeit besteht das Ausfüllen der jeweiligen Lücken den Inhalt zu beeinflussen. Werden dort nur Inhalte des Vertrages eingesetzt, so besteht keine Veränderungsmöglichkeit durch die andere Vertragspartei.

Die Klausel muss an sich nicht schriftlich fixiert sein, es genügt, wenn die Vertragsbedingung im Gedächtnis des Verwenders besteht und jederzeit wiedergegeben werden kann.¹⁷

b) Für eine Vielzahl von Verträgen

Grundsätzlich muss die Vertragsbedingung für eine Vielzahl von Fällen gedacht sein. Dabei genügt schon die erstmalige Verwendung, wenn der Verwender zumindest beabsichtigt, die Bedingung für mehr als einen Vertrag, aber mindestens jedoch für insgesamt drei Verträge zu verwenden.¹⁸ Wenn die Parteien Vertragsbedingungen nutzen, die ein Dritter erstellt hat, ist auf den Willen des jeweiligen Dritten abzustellen.¹⁹ Als Beispiel dienen die vom ADAC zur Verfügung gestellten Kaufverträge über Kraftfahrzeuge. Ebenso zählen hierzu Mietverträge, die von Vermieterverbänden zur Verfügung gestellt werden. Verträge, die solche Vertragsbedingungen beinhalten, sind zur mehrmaligen Verwendung gedacht.

Zu der mehrmaligen Verwendungsabsicht gibt es jedoch auch eine Ausnahme. Wenn ein Unternehmer (§ 14 BGB) gegenüber einem Verbraucher (§ 13 BGB) Vertragsbedingungen stellt, finden gem. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB die Vorschriften über AGB gem. §§ 305c Abs. 2, 306, 307 bis 309

⁷ BAG NZA 2004, 727 (729 ff.); Krause, JA 2010, 303 (304).

⁸ BAG NZA 2004, 727 (729 ff.); Morgenroth/Leder, NJW 2004, 2797 (2797 f.).

⁹ Matusche-Beckmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 15. Aufl. 2014, § 475 BGB Rn. 78, 84, 114 ff.; Hoeren, ZGS 2002, 69 (71); Lorenz, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 475 BGB Rn. 15 f., 25; Schwab (Fn. 1), Rn. 1068.

¹⁰ Prütting, in: Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2014, § 13 BGB Rn. 1 ff.

¹¹ Prütting (Fn. 10), § 14 BGB Rn. 1 ff.

¹² Lorenz (Fn. 9), § 475 BGB Rn. 25; Schwab (Fn. 1), Rn. 1068; a.A.: Coester, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 15. Aufl. 2013, § 307 BGB Rn. 19 f.; der aufgrund der Vollständigkeit in einem Gutachten auch die Prüfung nach §§ 305 ff. BGB vorsieht, wenn zwingende Bestimmungen vorliegen. Im Zweifel könne dann immer auf diese Überprüfung zurückgegriffen werden.

¹³ Lorenz (Fn. 9), § 475 BGB Rn. 25; Schwab (Fn. 1), Rn. 1068.

¹⁴ Matusche-Beckmann (Fn. 8), § 475 BGB Rn. 114 ff.; Lorenz (Fn. 9), § 475 Rn. 15 f.

¹⁵ BGH, Urt. v. 8.3.2005 – XI ZR 154/04.

¹⁶ Schulte-Nölke, in: Schulze u.a., Handkommentar zum BGB, 8. Aufl. 2014, § 305 BGB Rn. 3.

¹⁷ BGH NJW 2001, 2635 (2636).

¹⁸ Petersen, Jura 2010, 667 (667).

¹⁹ Faust, JuS 2010, 538 (539).

BGB Anwendung, auch wenn diese Vertragsbedingungen nur zur einmaligen Verwendung gedacht sind. Dieses wird vor allem damit begründet, dass der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer eine schwächere Stellung einnimmt und somit besonders schutzwürdig ist.²⁰

Nach der Auslegung der AGB-Richtlinie²¹ finden auch die §§ 305 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 305b, 305c Abs. 1 BGB Anwendung.²² Selbst wenn sich die stellende Partei als Unternehmer geriert, findet der § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB Anwendung.²³

c) Vom Verwender gestellt

Zudem müsste die Vertragsbedingung vom Verwender der AGB einseitig gestellt worden sein. Ein Stellen liegt nicht vor, wenn sich die Vertragsparteien auf die Vertragsbedingungen einigen bzw. diese aushandeln, § 305 Abs. 1 S. 3 BGB.

Vielmehr müssen die Bedingungen von einer Partei zur Einbeziehung vorgeschlagen worden sein. Im Zweifel liegt auch aus Gründen der Rechtssicherheit kein Aushandeln vor, sodass die §§ 305 ff. BGB anwendbar bleiben. Ein Aushandeln liegt nur vor, wenn die Klausel vom Verwender ernsthaft zur Disposition gestellt wurde und der anderen Vertragspartei die Gelegenheit gegeben wird, vertragsgestaltend mitzuwirken.²⁴

Wird eine Klausel etwa von einer dritten Partei eingebracht, wie durch einen Notar, so gilt dieses als vom Verwender gestellt, wenn die Bedingung nachweislich durch den Verwender verursacht wurde. Eine denkbare Möglichkeit wäre etwa eine Vertragsbedingung, die zwar durch einen Notar vorgeschlagen, aber von der begünstigten Partei angeregt wurde.²⁵ Eine Besonderheit gilt wiederum für Verbraucherverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Ein Stellen ist schon dann zu bejahen, wenn der Unternehmer nicht nachweisen kann, dass die jeweilige Vertragsbedingung nicht vom Verbraucher eingeführt wurden, § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Die Beweislast liegt somit beim Unternehmer.

3. Einbeziehung in den Vertrag, § 305 Abs. 1 BGB

Wenn feststeht, dass eine AGB vorliegt, muss die Einbeziehung der AGB in den Vertrag überprüft werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob eine AGB von einem Unternehmer gegen-

über einem Verbraucher oder gegenüber einem anderen Unternehmer gestellt wurde.

a) Bei Klauseln gegenüber Verbrauchern

Die Voraussetzungen für die Einbeziehung von AGB in den Vertrag gegenüber Verbrauchern sind gesetzlich in § 305 Abs. 2 BGB geregelt. Danach muss ein entsprechender Hinweis auf die AGB erfolgen (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB), für den Vertragspartner die Möglichkeit zur Kenntnisnahme in zumutbarer Weise bestehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB) und es muss ein Einverständnis des Vertragspartners vorliegen (§ 305 Abs. 2 a.E. BGB). Der Wortlaut bestimmt dabei, dass die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Hierbei bedarf es in Ladengeschäften für die täglichen Massengeschäfte etwa keines ausdrücklichen Hinweises, sondern es genügt der Aushang der AGB, sodass sie für den Verbraucher zugänglich sind und er sie zur Kenntnis nehmen kann.²⁶ Der Hinweis auf die AGB oder die Möglichkeit zur Kenntnisnahme muss in der Regel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen,²⁷ bei Wiederholungsvereinbarungen sind aber auch vorherige Vereinbarungen und Kenntnisnahme von AGB möglich, § 305 Abs. 3 BGB.²⁸

Die Möglichkeit zur Kenntnisnahme bei grenzüberschreitenden Verträgen setzt voraus, dass die AGB in deutscher Sprache vorliegen,²⁹ oder zumindest in einer für den Verbraucher deutlich verständlichen Sprache.

Im Internetverkehr ist hingegen die ausdrückliche Annahme der AGB notwendig,³⁰ was in der Regel mit einem Button zur Annahme der AGB verwirklicht wird. Der Verbraucher muss durch Setzen eines Hakens aktiv die Kenntnisnahme der AGB bestätigen.

Das Einverständnis in die AGB liegt in der Regel bei Abschluss des Vertrages vor, wenn der Verbraucher die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der AGB hatte.

Aber auch ohne die Voraussetzungen von § 305 Abs. 2 BGB, können AGB in den Vertrag wirksam mit aufgenommen werden. Diese Ausnahmen werden in § 305a BGB genannt. Ausnahmen sind demnach Beförderungs-, Telekommunikations- und Postbedingungen.

b) Bei Klauseln gegenüber Unternehmern

Aufgrund der Besonderheiten der Privatautonomie, ergibt sich bei der Einbeziehung gegenüber Unternehmern eine andere Betrachtungsweise als gegenüber einem Verbraucher.

²⁰ Leuschner, AcP 207 (2007), 491 (505).

²¹ 93/13/EWG v. 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

²² Ulmer/Schäfer in: Ulmer/Brandner/Hensen, Kommentar zum AGB-Recht, 11. Aufl. 2011, § 310 BGB Rn. 91; a.A. Basedow, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 305c BGB Rn. 2.

²³ BGH NJW 2005, 1045 (1046).

²⁴ BGH NJW 2005, 2543 (2543 f.); BGH NJW 2005, 1574 (1575); Grüneberg, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 73. Aufl. 2014, § 305 BGB Rn. 21; ebenso Wackerbarth, AcP 200 (2000), 45 (84).

²⁵ Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 20. Aufl. 2012, Rn. 406 f.

²⁶ Grüneberg (Fn. 24), § 305 BGB Rn. 32 ff.; Basedow (Fn. 22), § 305 BGB Rn. 64; in Spezialgeschäften mit umfangreicher Beratung könnte ein bloßer Aushang der AGB nicht mehr genügen.

²⁷ BGH NJW 2010, 864.

²⁸ Medicus/Lorenz (Fn. 25), Rn. 413.

²⁹ Heiderhoff, ZIP 2006, 793 (793 f.); Grüneberg (Fn. 24), § 305 BGB Rn. 58.

³⁰ Schmidt, NJW 2011, 1633 (1634).

aa) Einbeziehung

Da aufgrund von § 310 Abs. 1 S. 1 BGB die Regelungen von § 305 Abs. 1, Abs. 2 BGB bei Geschäften zwischen Unternehmern nicht gelten, kann das oben Gesagte nicht auf Geschäfte unter Unternehmern übertragen werden. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass der Geschäftspartner auf die AGB konkludent oder ausdrücklich hingewiesen wurde und sie sich auf diese geeinigt haben.³¹

bb) Sonderfall: Sich widersprechende AGB

Aufgrund der Besonderheit des Geschäfts zwischen Unternehmern, kann der Fall auftreten, dass sich gegenseitig gestellte AGB widersprechen. Diese sog. „battle of forms“ läge vor, wenn sich bei einem gegenseitigen Geschäft die Einkaufs- und Verkaufsbedingungen widersprechen. Für die Frage, wie diese Kollision aufzulösen ist, gibt es unterschiedliche Ansichten. Nach einer älteren, in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht, galt diejenige Klausel, die zuletzt genannt wurde. Diese Theorie wird als Theorie des letzten Wortes bezeichnet.³² Es wäre allerdings äußerst umständlich und im Wirtschaftsverkehr kaum realisierbar, gegen jede anderslautende Klausel zu protestieren. Zudem würde es den Vertragsabschluss ungemein erschweren, wenn jeder Unternehmer versuchen würde, seine Klauseln als letzter mit in die Vertragsverhandlungen einzubringen. Aus diesem Grund wurde von dieser Theorie auch Abstand genommen.

Nach einer anderen Ansicht sollen die sich widersprechenden AGB nicht mit in den gegenseitigen Vertrag einbezogen werden, da ein Dissens gem. §§ 154, 155 BGB vorläge.³³ Wenn sich bestimmte Teile der Klauseln decken, finden diese Teile jedoch Anwendung.³⁴ Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen, § 306 Abs. 2 BGB.

4. Keine Individualabrede nach § 305b BGB oder überraschende bzw. mehrdeutige Klausel nach § 305c BGB

Als weitere Voraussetzung ist zu prüfen, ob nicht eine anderweitige Individualabrede besteht. Eine solche liegt vor, wenn die entsprechende Vertragsbedingung im Einzelnen ausgehandelt wurde. Die Individualabrede geht der AGB vor und verdrängt diese, § 305b BGB. Die Möglichkeit, Klauseln individuell auszuhandeln und zu gestalten ist Ausdruck der Privatautonomie, die sich in der Vertragsfreiheit niederschlägt. §§ 305b, c BGB finden sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern Anwendung.³⁵

Auch wenn eine AGB vorliegt, ist die Inhaltskontrolle nicht eröffnet, wenn diese überraschend oder mehrdeutig ist, § 305c BGB. Eine überraschende Klausel liegt dann vor, wenn der Vertragspartner vernünftigerweise nicht mit einer

derartigen Klausel rechnen musste oder die Klausel sich nicht im Rahmen dessen bewegt, was normalerweise von einer solchen Klausel zu erwarten wäre, § 305c Abs. 1 BGB. Überraschend ist eine Klausel auch, wenn diese absichtlich versteckt wird.³⁶ Dieses kann etwa der Fall sein, wenn Haftungsbeschränkungen innerhalb einer Klausel geregelt werden, die mit Verjährung überschrieben sind.³⁷ Wenn eine Klausel im konkreten Fall überraschend ist, richtet sich zum einen nach den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Vertragsparteien³⁸ und zum anderen nach den jeweiligen Umständen des Vertragsschlusses.³⁹

Ergibt sich bei dieser Auslegung keine Klarheit über den Inhalt der Klausel, wird die Klausel im Zweifel zu Lasten des Verwenders ausgelegt, § 305c Abs. 2 BGB.⁴⁰ Der Rechtsverkehr soll vor mehrdeutigen Klauseln geschützt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.⁴¹

5. Inhaltskontrolle

Sobald feststeht, dass eine AGB vorliegt und diese auch in den Vertrag wirksam mit einbezogen wurde, sowie eine Abweichung von einer gesetzlichen Regelung und keine bloße Preisabrede vorliegt,⁴² ist die Inhaltskontrolle eröffnet. In der Inhaltskontrolle wird die AGB selbst auf ihre Wirksamkeit überprüft. Bei der Durchführung der Inhaltskontrolle ist zu unterscheiden, ob eine AGB gegenüber einem Verbraucher oder Unternehmer gestellt wurde und ein dementsprechendes Prüfungsprogramm durchzuführen. Die Betrachtung innerhalb der Inhaltskontrolle erfolgt nach der h.M. anhand der Ansicht eines durchschnittlichen Empfängers.⁴³ Es ist also nicht auf die Betrachtungsweise des jeweiligen Vertragspartners abzustellen. Das bedeutet ebenso, dass nicht auf die für Willenserklärungen geltenden Auslegungsregeln zurückzugreifen ist, obwohl AGB Teile von Willenserklärungen sind.⁴⁴

a) Eröffnung der Inhaltskontrolle

Die Anwendungen der §§ 307 Abs. 1, Abs. 2, 307 bis 309 BGB und die Eröffnung der Inhaltskontrolle setzen voraus, dass durch die jeweiligen Vertragsbedingungen von gesetzlichen Regelungen abgewichen wurde. Gibt die Vertragsbedingung lediglich Regelungen wieder, die gesetzlich normiert sind, liegt gar keine Abweichung vor, die einer Untersuchung nach §§ 307 Abs. 1, Abs. 2, 308 bis 309 BGB bedarf. Es muss also zwangsläufig eine Abweichung von gesetzlichen

³¹ Grüneberg (Fn. 24), § 305 BGB Rn. 4.

³² BGH NJW 2010, 671 (672 Rn. 17); BGH BB 1951, 456.

³³ BGHZ 61, 282; Graf von Westphalen, NJW 2007, 2228; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 36. Aufl. 2012, Rn. 224 ff.

³⁴ Brox/Walker (Fn. 33), Rn. 224 ff.

³⁵ Basedow (Fn. 22), § 305c BGB Rn. 1 bzw. § 305b BGB Rn. 2 ff.

³⁶ Graf v. Westfalen, NJW 2011, 2098 (2098).

³⁷ Weitere Beispiele in OLG Düsseldorf VersR 1984, 370; OLG Hamburg IBR 2005, 3.

³⁸ BGH NJW 1995, 2635 (2638).

³⁹ BGH NJW 2000, 3299 (3300).

⁴⁰ BGH NJW 2009, 578 (579).

⁴¹ BGHZ 100, 157 (158).

⁴² Schöner/Stöber (Fn. 6), Rn. 3205.

⁴³ Brox/Walker (Fn. 33), Rn. 231.

⁴⁴ Brox/Walker (Fn. 33), Rn. 231.

Regelungen vorliegen, damit die Inhaltskontrolle eröffnet ist,⁴⁵ § 307 Abs. 3 S. 1 BGB.

b) AGB-Kontrolle bei Klauseln zwischen Unternehmern und Verbrauchern (B2C)

Der Schwerpunkt der AGB-Prüfung in der Zivilrechtsklausur besteht in der Regel in der Inhaltskontrolle von Klauseln gegenüber Verbrauchern. Dabei ist ein bestimmter Prüfungsablauf einzuhalten, es ist mit der spezielleren Inhaltskontrolle nach §§ 309, 308 BGB zu beginnen und dann mit § 307 BGB fortzufahren.⁴⁶ Die spezielleren §§ 309, 308 BGB konkretisieren dabei die Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB. Als Ausnahme zu den speziellen Regelungen in §§ 309, 308 BGB gilt § 310 Abs. 2 BGB, der bestimmt, dass bei Versorgungsverträgen nur der § 307 BGB gilt.

aa) Inhaltskontrolle nach § 309 BGB

Zunächst findet eine Inhaltskontrolle für Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit gem. § 309 BGB statt. Ohne Wertungsmöglichkeit bedeutet, dass unabhängig von der Situation und der konkreten Anwendung die Klausel unwirksam ist, wenn ein Fall von § 309 BGB vorliegt. Es findet mithin keine Abwägung statt.

Besondere Prüfungsrelevanz haben die § 309 Nr. 4, 7, 8b BGB, die schon Bestandteil von zahlreichen Prüfungen und Übungsklausuren waren.⁴⁷ Fraglich ist etwa, ob § 309 Nr. 8b BGB über den Wortlaut nicht nur auf Kauf- und Werkverträge Anwendung findet, sondern analog auch auf andere Vertragstypen angewendet werden kann.⁴⁸ Allerdings spricht der klare Wortlaut gegen diese Annahme, da § 309 Nr. 8 b BGB die Nacherfüllung voraussetzt. Diese ist gesetzlich aber nur für die Fälle von Kauf- und Werkrecht vorgesehen. Eine analoge Ausdehnung auf z.B. Mietverträge ist damit nicht ersichtlich.⁴⁹

Im Rahmen des § 309 BGB gilt auch zu beachten, dass eine Fristsetzung im Reiserecht nach §§ 651c Abs. 3, 651c Abs. 2 BGB nicht innerhalb von § 309 Nr. 4 BGB überprüft werden kann und muss. Es handelt sich nach § 651m BGB um zwingendes Recht.⁵⁰

bb) Inhaltskontrolle nach § 308 BGB

Die Prüfung wird mit § 308 BGB weitergeführt, dem Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit. Mit Wertungsmöglichkeit bedeutet, dass wenn möglicherweise ein Klauselverbot von § 308 BGB einschlägig sein könnte, erst eine umfangreiche Interessenabwägung stattfinden muss. Abzuwägen sind

im gleichen Umfang die Interessen beider Vertragsparteien, wobei gesetzliche Bewertungen mit einzubeziehen sind. Die Wertungsmöglichkeit ergibt sich aus den in § 308 BGB enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffen.

In der Prüfung sind Klauselverbote im Sinne von § 308 BGB weniger häufig als die Klauselverbote aus § 309 BGB. Ein häufiger Anwendungsfall ist § 308 Nr. 2 BGB, bei dem die unangemessene Dauer von Nachfristen abzuwägen ist.⁵¹

cc) Inhaltskontrolle nach § 307 BGB

Soweit sich bei einer Vertragsbedingung gegenüber einem Verbraucher nichts aus den spezielleren Regeln der §§ 308, 309 BGB ergibt, ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Vielmehr ist auf die allgemeine Vorschrift des § 307 BGB abzustellen. Es kann eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 BGB oder nach der Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB stattfinden. Im Falle eines Verbrauchervertrages sind gem. § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB bei der Bewertung nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB auch die Begleitumstände entscheidend. So muss auch auf die konkrete Situation des Geschäftsschlusses abgestellt werden oder auf die Geschäftsunerfahrenheit des Vertragspartners. So kann etwa bei Vertragsschlüssen in Haustürsituationen oder am Arbeitsplatz eine besondere Überrumplungsgefahr bestehen.

(1) Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Eine Unwirksamkeit einer Vertragsbedingung gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB liegt vor, wenn durch die Vertragsbedingung von wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Regelungen abgewichen wird oder die Vertragsbedingung nicht mit diesen Grundgedanken zu vereinbaren ist. Solche Grundgedanken bestehen etwa in Regelungen, die nicht abbedungen werden sollen,⁵² wie zum Beispiel die verschuldensunabhängige Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG. Da dieses Regelbeispiel eine Ausprägung des Gerechtigkeitsgebots ist,⁵³ muss es sich bei der abgeänderten Bestimmung zusätzlich um eine solche handeln, die den Vertragspartner des Verwenders schützen sollen.⁵⁴

(2) Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Des Weiteren kann eine Unwirksamkeit einer Vertragsbedingung nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB vorliegen. Dieses ist der Fall, wenn durch die Vertragsbedingung von wesentlichen Pflichten und Rechten abgewichen wird, die sich aus der Natur des jeweiligen Vertrages ergeben. Die Abweichung muss so erheblich sein, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB a.E. Verträge, die im BGB keine spezielle Regelung haben und damit nur durch das Vertragsprinzip in § 311 Abs. 1 BGB geregelt sind, unterfallen nicht § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Es kann nur auf § 307 Abs. 1 BGB rekurriert werden. Wenn die Natur eines

⁴⁵ *Schöner/Stöber* (Fn. 6), Rn. 3205.

⁴⁶ Bei *Schwab* (Fn. 1), Rn. 651, genau erläutert.

⁴⁷ Vgl. etwa *Schwab* (Fn. 1), Fn. 954 ff., 1074 ff., der diesen Regelbeispielen eigene Kapitel widmet.

⁴⁸ So wird etwa der Gedanke in BGHZ 94, 180 sowie *Christensen*, in: *Ulmer/Brandner/Hensen*, Kommentar zum AGB-Recht, 11. Aufl. 2011, § 309 Nr. 8 Rn. 22 ausgeführt.

⁴⁹ *Christensen* (Fn. 48), § 309 Nr. 8 Rn. 22.

⁵⁰ *Schäfer*, in: *Ulmer/Brandner/Hensen*, Kommentar zum AGB-Recht, 11. Aufl. 2011, § 309 Nr. 4 Rn. 4.

⁵¹ *Grüneberg* (Fn. 24), § 308 BGB Rn. 13.

⁵² Vgl. BGH NJW 2006, 47 (49).

⁵³ *Wurmnest*, in: *Münchener Kommentar zum BGB*, 6. Aufl. 2012, § 307 BGB Rn. 68.

⁵⁴ *Coester* (Fn. 12), § 307 BGB Rn. 229.

Vertrages nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann von dieser auch nicht abgewichen werden. Insbesondere kann § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB Anwendung in den Fällen finden, wo durch die Vertragsbedingungen die Nebenleistungs- oder Nebenpflichten des entsprechenden Vertrages stark verändert werden.⁵⁵ Aber auch andere, sog. Kardinalspflichten, können unter § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB fallen, wenn durch die vorgenommene Veränderung mittels der Vertragsbedingung die Vertragsdurchführung unmöglich werden könnte.⁵⁶

(3) *Inhaltskontrolle nach der Generalklausel gem. § 307 Abs. 1 BGB*

Die letzte Hürde, die einer Wirksamkeit einer Vertragsbedingung entgegenstehen kann, ist die Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

Nach der in § 307 Abs. 1 S. 1 BGB enthaltenen Generalklausel ist eine Vertragsbedingung unwirksam, wenn der Vertragspartner durch die verwendete Klausel entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird. Dieses kann der Fall sein, soweit der Verwender mit der Klausel versucht, ausschließlich seine eigenen Interessen durchzusetzen, unabhängig davon, ob bedeutende Belange des Vertragspartners verletzt werden. Als Beispiel sind zu nennen, Bearbeitungsgebühren in Verbraucherkreditverträgen als Preisnebenabrede, wenn diese eine Kostenabwälzung auf den Kunden darstellen,⁵⁷ oder wenn dem Mieter die Möglichkeit genommen wird jederzeit zu kündigen, sondern eine Kündigung nur nach einer längeren Jahresfrist möglich wäre.⁵⁸

Eine Unwirksamkeit liegt nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB auch vor, wenn gegen das Transparenzgebot verstoßen wurde und es dadurch zu einer Benachteiligung des Vertragspartners gekommen ist.⁵⁹ Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liegt vor, wenn eine Vertragsbedingung eine mehrdeutige Auslegung zulässt oder die Bedingung dem Vertragspartner nicht verständlich ist, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB a.E. Desweiteren würde auch gegen das Transparenzgebot verstoßen, wenn bei einem Internetgeschäft die AGB nicht in einer verständlichen Sprache vorliegen. Es muss immer auch eine taugliche Übersetzung vorliegen.⁶⁰

⁵⁵ Vgl. BGH NJW 2005, 422 (424); BGH NJW 2009, 575 (577); *Grüneberg* (Fn. 24), § 307 BGB Rn. 34.

⁵⁶ BGH NJW-RR 2005, 1496 (1505); BGH NJW 1988, 1785 (1786).

⁵⁷ AG Mannheim, Urt. v. 1.2.2013 – 3 C 465/12.

⁵⁸ BGH NJW 2006, 1059 (1060).

⁵⁹ *Grüneberg* (Fn. 24), § 307 BGB Rn. 24; *Wurmnest* (Fn. 53), § 307 BGB Rn. 54; *Schwab* (Fn. 1), Rn. 654 differenziert noch zusätzlich; a.A. etwa bei *Schulte-Nölke* (Fn. 16), § 307 BGB Rn. 22.

⁶⁰ OLG Frankfurt NJW-RR 2003, 704 (705); *Heiderhoff*, ZIP 2006, 793 (793ff.).

c) *AGB-Kontrolle bei Klauseln zwischen Unternehmern (B2B)*

Aufgrund von § 310 Abs. 1 BGB ergibt sich bei der Inhaltskontrolle für Klauseln, die gegenüber Unternehmern gestellt wurden, ein anderes Vorgehen, als bei einer Klausel gegenüber Verbrauchern.

aa) *Inhaltskontrolle nach §§ 308, 309 BGB*

Die sich aus § 310 Abs. 1 BGB ergebende Besonderheit bei Klauseln gegenüber Unternehmern ist, dass die §§ 308, 309 BGB keine direkte Anwendung finden. Trotz dessen sollen die §§ 308, 309 BGB eine Indizwirkung auch im Bereich der Klauseln gegenüber Unternehmern haben.⁶¹ Dieses ergibt sich aus dem Wortlaut des § 310 Abs. 1 S. 2 BGB a.E., nach dem auch Handelsbräuche und Handelsgewohnheiten gebührend Berücksichtigung finden sollen, welche sich dann wiederum aus den in §§ 308, 309 BGB genannten Beispielen ergeben können. So soll etwa nicht ausgeschlossen werden können, dass klauselartig in einem Kaufvertrag die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden bei grobem Verschulden beschränkt wird.⁶² Dieses würde § 309 Nr. 7 a BGB entsprechen und auch gegenüber einem Unternehmer zu einer unbilligen Benachteiligung führen. Es soll aber auf keinen Fall eine Überprüfung nach §§ 308, 309 BGB bei Klauseln gegenüber Unternehmern stattfinden. Vielmehr wird direkt mit der Prüfung des § 307 BGB begonnen. Innerhalb dieser Überprüfung ist dann auf die Besonderheit der Indizwirkung der §§ 308, 309 BGB abzustellen.⁶³ Erscheint eine AGB nach den Regelungen in §§ 308, 309 BGB fragwürdig, soll ein Überprüfung im Rahmen von § 307 BGB anhand der Regelungen in §§ 308, 309 BGB stattfinden, § 310 Abs. 1 S. 2, 1. Hs. BGB.⁶⁴

bb) *Inhaltskontrolle nach § 307 BGB*

Hinsichtlich des § 307 BGB ergeben sich keine Besonderheiten zu dem in Abschnitt V. 2. c) Gesagten. Insoweit ist auf diesen Abschnitt zu verweisen.

d) *Sonderfall: Berufen eines Dritten auf AGB, die gegenüber einem Anderen gestellt wurden*

Fraglich ist, was für die Inhaltskontrolle gilt, wenn nicht der Vertragspartner selbst die Überprüfung wünscht, sondern ein Dritter, der über das Konstrukt des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter mit in den Vertrag einbezogen wurde. Diese Frage stellte sich etwa in dem bekannten „Balkonsturzfall“.⁶⁵ Auch ein Dritter, etwa ein Arbeitnehmer, der in den

⁶¹ *Graf v. Westphalen*, NJW 2009, 2977 (2978).

⁶² Wird als Beispiel in BGH NJW 2007, 3774 (3774 ff.) genannt.

⁶³ BGH NJW 2008, 1148 (1149).

⁶⁴ *Wurmnest* (Fn. 53), Vor § 308 BGB Rn. 6; *Schwab* (Fn. 1), Rn. 192.

⁶⁵ BGH NJW 1989, 831 (833); BGH NJW 1988, 2106 (2107); OLG Düsseldorf NJW-RR 1994, 1298; im Balkonsturzfall ging es darum, ob ein Dritter, der sich in den Mieträumen eines Mieters befand und geschädigt wurde, einen

Räumen seines Arbeitsgebers arbeitet, der wiederum diese Räume angemietet hat, kann schutzwürdig sein.

Nach einer Ansicht⁶⁶ soll ein Berufen auf die AGB auch durch den Dritten möglich sein, wenn er durch einen Vertrag mit Schutzwirkung Dritter oder einen Vertrag zu Gunsten Dritter mit einbezogen wurde. Dabei muss bereits feststehen, dass der Dritte mit in den Vertrag einbezogen ist. Es darf nicht von der AGB abhängig sein, ob der Dritte mit in den Vertrag einbezogen wird.⁶⁷ Nach einer anderen Ansicht⁶⁸ kann sich der Dritte nicht selbstständig auf § 307 BGB berufen. Vielmehr kann nur der Vertragspartner die Inhaltskontrolle verlangen, allerdings auch nur, wenn er selbst durch die AGB betroffen ist. Dieses ergebe sich schon aus dem klaren Wortlaut des § 307 BGB. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes ist der zweiten Ansicht zu folgen. Außerdem liegt auch häufig eine Verletzung des Vertragspartners vor, sodass in den meisten Fällen auch ein Schutz des Dritten besteht. Weiter gilt zu beachten, dass eine Einbeziehung zu Lasten eines Dritten nicht möglich ist.⁶⁹

4. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen der Inhaltskontrolle ergeben sich aus dem § 306 BGB. § 306 BGB stellt als Sonderregel zu § 139 BGB klar, dass die Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel nicht von vornherein zur Unwirksamkeit des ganzen Vertrages führt. Vielmehr kann der restliche Vertrag unabhängig von der unwirksamen Klausel betrachtet werden und auch weiterhin Bestand haben, § 306 Abs. 1 BGB. Die Unwirksamkeit der einzelnen Klausel hat mithin keinen oder nur einen geringfügigen Einfluss auf den Gesamtvertrag. Falls sich aus der Streichung einer Klausel rechtliche Lücken ergeben, werden diese durch die gesetzlichen Regelungen ergänzt, § 306 Abs. 2 BGB. Ein Weiterbestehen des Vertrages ist desweiteren davon abhängig, ob der übriggebliebene wirksame Teil des Vertrages nach Inhalt und Wortlaut noch einen Sinn hat.⁷⁰

Wenn sich allerdings trotz der Lückenfüllung durch die gesetzlichen Bestimmungen ergibt, dass das Festhalten am Vertrag für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt, ist der gesamte Vertrag unwirksam, § 306 Abs. 3 BGB.

Eine sogenannte geltungserhaltende Reduktion der Klausel ist grundsätzlich nicht möglich. D.h. eine Klausel darf nicht solange zusammengestrichen werden, bis ein wirksamer Rest übrigbleibt. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass der Verwender sich keine Gedanken über den Inhalt der Klauseln machen muss, da im Zweifel bei einer Streitigkeit immer ein

wirksamer Teil übrigbleiben würde und so ohne rechtliche Risiken die rechtlichen Grenzen ausgelotet werden können.⁷¹ Auch salvatorische Klauseln, also Sicherungsklauseln, die bestimmen, dass bei einer Unwirksamkeit der Klausel die dadurch entstehende Lücke durch eine gesetzliche Regelung zu schließen ist, die dem wirtschaftlichen Interesse des Verwenders am nächsten kommt, sind unzulässig.⁷² Nach dem von der h.M. vertretenem „Blue-Pencil Test“,⁷³ kann ein Teil einer Klausel aber wirksam bleiben, wenn sie in einen unwirksamen und wirksamen Teil aufgeteilt werden kann und der wirksame Teil auch weiterhin einen Sinn ergibt. In diesem Fall kann der wirksame Teil auch nach Streichung des unwirksamen Teils für sich alleine bestehen bleiben.

III. Zusammenfassung/Prüfungsschema

Zusammenfassend gilt, dass bei der Prüfung der jeweiligen AGB immer auf den Vertragstypus geachtet werden muss. Hieraus werden sich bei der Prüfung in der Klausur Besonderheiten ergeben. Als Prüfungsleitfaden wird das Schema auf Seite 31 vorgeschlagen.

eigenen Anspruch gegenüber dem Vermieter herleiten kann und sich ebenfalls eigenständig auf die §§ 307 ff. BGB hinsichtlich der zwischen dem Vermieter und dem Mieter geltenden AGB berufen kann.

⁶⁶ Schmidt, NJW 1994, 2451 (2452); BGH ZIP 1985, 687 (689).

⁶⁷ Ulmer/Habersack, in: Ulmer/Brandner/Hensen, Kommentar zum AGB-Recht, 11. Aufl. 2011, § 305 BGB Rn. 168a.

⁶⁸ BGH NJW 1989, 2750.

⁶⁹ Ulmer/Habersack (Fn. 67), § 305 BGB Rn. 168a.

⁷⁰ BGH NJW 2008, 3055 (3058).

⁷¹ Hager, JZ 1996, 175 (175 ff.); Köhler, JuS 2010, 665 (668).

⁷² Schwab unterscheidet in Schwab (Fn. 1), Rn. 702 ff. noch zusätzlich zwischen Erhaltungs- und Ersetzungsklauseln.

⁷³ BGH NJW 1989, 3215 (3215 ff.), Heinrichs, NZM 2005, 201 (204).

I. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

1. Ausschluss bei bestimmten Vertragsarten
2. Begrenzte Anwendbarkeit bei Arbeitsverträgen
3. Ausschluss bei zwingenden Bestimmungen des Verbraucherrechts

II. Vorliegen einer AGB

1. Vorformulierte Vertragsbedingung
2. Für eine Vielzahl von Verträgen
3. Vom Verwender gestellt

III. Einbeziehung in den Vertrag, § 305 Abs. 1 BGB

→ Wichtige Abgrenzung, ob eine Klausel zwischen zwei Unternehmern oder zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher vorliegt.

IV. Keine Individualabrede nach § 305b BGB oder überraschende bzw. mehrdeutige Klausel nach § 305c BGB**V. Eröffnung der Inhaltskontrolle**

→ Für die Inhaltskontrolle ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen, je nachdem, ob eine Klausel zwischen zwei Unternehmern gelten soll oder von einem Unternehmer gegenüber einem Verbraucher gestellt wurde.

1. Abweichung von einer gesetzlichen Regelung
2. AGB-Kontrolle bei Klauseln zwischen Unternehmer und Verbraucher (B2C)
 - a) Inhaltskontrolle nach § 309 BGB
 - b) Inhaltskontrolle nach § 308 BGB
 - c) Inhaltskontrolle nach § 307 BGB
 - (1) Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB
 - (2) Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB
 - (3) Inhaltskontrolle nach der Generalklausel gem. § 307 Abs. 1 BGB
3. AGB-Kontrolle bei Klauseln zwischen Unternehmern (B2B)
 - a) Inhaltskontrolle nach §§ 308, 309 BGB
 - b) Inhaltskontrolle nach § 307 BGB
4. Sonderfall: Berufen eines Dritten auf AGB, die gegenüber einem Anderen gestellt wurden

→ Wäre innerhalb der jeweiligen Inhaltskontrolle zu überprüfen, unabhängig davon gegenüber wem die Klausel gestellt wurde.

VI. Rechtsfolgen